

Internationale Online-Dienste

- No. 92 -

Elisabeth Clausen-Muradian, Hannover

Mit der rasant fortschreitenden Informationstechnik verändert sich zunehmend das Verhalten der Unternehmen zur Informationsbeschaffung. Daten zu Unternehmen, Märkten, Technik und Produkten werden in wachsendem Umfang nicht mehr nur in gedruckter Form zusammengetragen, sondern durch die Nutzung elektronischer Medien. Dabei können in der Praxis zahlreiche, bislang weitgehend rechtlich ungeklärte Probleme auftreten.

Multimedia und Online-Dienste

Die derzeit noch geläufigere Form ist die Offline-Nutzung digitalisierter Werke auf einem festen (körperlichen) Datenträger, etwa CD-ROM oder CD-I.

Neben die Offline-Angebote treten aber zunehmend Angebote, die online über digitale Netze, als hochleistungsfähige Breitbandnetze auch gerne als Datenautobahnen bezeichnet, unkörperlich abgewickelt werden.

Online-Dienste können offen, also für jedermann frei zugänglich, oder geschlossen und damit nur einem beschränkten Nutzerkreis nach Eingabe der jeweils zugewiesenen Nutzerkennung und eines Paßwortes zugänglich, strukturiert sein.

Das Internet sowie das WWW sind offene Online-Dienste. Dabei stellt das Internet keinen Dienst im eigentlichen Sinn dar, sondern ein elektronisches Netzwerk etwa vergleichbar mit dem Telefonnetz. Demgegenüber handelt es sich bei den eigentlichen Online-Diensten wie Online-Datenbanken und Mailboxsystemen zumeist um geschlossene Dienste. Aufgrund ihrer hierarchischen Struktur (zentraler Netzbetreiber - Diensteanbieter - Nutzer) bieten die geschlossenen Online-Dienste ein höheres Maß an Normsicherheit als die anarchisch strukturierten offenen Online-Dienste. Letztere sind durch eine Vielzahl untereinander vernetzter Netzbetreiber gekennzeichnet, die zum Teil wiederum Subnetze mit weiterführenden Verhältnissen zu Diensteanbietern und Nutzern enthalten.

Rechtliche Grundlagen

Multimedia-Dienste bewegen sich bislang international weitgehend in einem noch regelungsfreien Raum. Das hat zur Folge, daß mit zunehmender Akzeptanz und Nutzung insbesondere der Online-Dienste neue Rechtsprobleme und damit Rechtsunsicherheiten auftreten. Da die Dienste meist grenzüberschreitend angeboten und genutzt werden, nehmen die rechtlichen Unsicherheiten wegen verschiedener nationaler Vorschriften noch zu.

Urheberrecht

Die Europäische Gemeinschaft hat verschiedene rechtliche Grundlagen geschaffen, die für urheberrechtliche Fragen bei Betrieb und Nutzung von Online-Diensten herangezogen werden können.

Einschlägige Regeln finden sich in den Richtlinien über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (1991), zum Vermiet- und Verleihrecht (1992), zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts (1993), zur Koordination bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (1993) sowie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken (1996).

Über diese Richtlinien erfolgt eine weitgehende Harmonisierung der nationalen Urheberrechtsbestimmungen im Raum der EU, da die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die hier enthaltenen Vorgaben in ihr jeweiliges innerstaatliches Recht umzusetzen.

In Urheberrechtsfragen bei der Nutzung internationaler Online-Dienste, die hinsichtlich eines Beteiligten über den Bereich der Europäischen Union hinausgehen, bleibt der Rückgriff auf internationale Urheberrechtsabkommen.

Dazu gehören die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886 (RBÜ), das Welturheberrechtsabkommen von 1952 (WUA), das Abkommen über den Schutz der ausübenden

Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendunternehmer von 1961 (Rom-Abkommen), das Abkommen zum Schutze der Tonträgerhersteller von 1971 (Genfer Tonträger-Abkommen) sowie das Abkommen zum Schutz des handelsbezogenen geistigen Eigentums von 1994 (TRIPS-Abkommen). Sie alle stellen den Grundsatz der Inländerbehandlung auf, wonach die Urheber verbandseigener Werke in allen Verbandsländern denselben Schutz genießen wie inländische Urheber. Darüber hinaus gewähren sie gewisse Mindestrechte wie das Vervielfältigungsrecht, das Bearbeitungsrecht, das Aufführungsrecht, das Vortragsrecht, das Senderecht und das Übersetzungsrecht.

Datenschutz

Da bei Online-Diensten zwingend auch eine Vielzahl personenbezogener Daten gespeichert und verarbeitet wird (man denke nur an die Führung der Nutzerdateien und die Vermittlung von E-Mails), muß im Interesse der Betroffenen hier äußerst sensibel vorgegangen werden.

Zu datenschutzrechtlichen Anforderungen und Risiken schafft die EG-Datenschutzrichtlinie einen Ansatz einer europäischen Harmonisierung.

Für Anbieter und Nutzer ist insbesondere die Regelung des Art.25 von Bedeutung, der Datenübermittlungen in Drittstaaten ohne angemessenes datenschutzrechtliches Schutzniveau verbietet. Ausnahmen sind aber zulässig, wenn der Datenexport für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder wenn die übermittelten Daten aus öffentlichen Registern stammen. Der Begriff "öffentlich" ist dabei sehr weit gefaßt und umfaßt auch Register, die sonst nur demjenigen zugänglich sind, der ein berechtigtes Interesse nachweist, etwa Schuldnerverzeichnissen, Meldedateien und ähnlichen.

Im geschäftlichen Verkehr und insbesondere im Bankwesen und Geldverkehr spielen Verschlüsselungsverfahren (Kryptographien) eine wichtige Rolle, um die vermittelten Informationen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Techniken sind allerdings international nicht unumstritten, da hierdurch auch die Verfolgung und Ahndung von Rechtsverletzungen behindert wird. Rechtliche Regelungen zur Benutzung von Kryptographie-Programmen mit Genehmigungspflicht bestehen bislang nur in Frankreich und Rußland. Ähnliche Gesetzesentwürfe in den USA und den Niederlanden sind vorerst am Widerstand derjenigen Gruppen gescheitert, die an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung der Netze interessiert sind.

In Deutschland ist die Einführung einer gesetzlichen Regelung für den Einsatz von kryptographischen Verfahren ebenfalls in Aussicht genommen.

Darüber hinaus sind zur Sicherung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der beim Einsatz informationstechnischer Systeme verarbeiteten Daten die Information Technology Security Evaluation Criteria (IT-SEC) als einheitliche EU-Sicherheitsstandards geschaffen worden. Diese können bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bonn bezogen werden.

Rechtsbeziehungen zwischen Erwerber und Nutzer

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Nutzer und Anwender bestehen derzeit international noch keine einheitlichen Regeln.

Zumeist wird es sich dabei um Dienstleistungsverträge oder Lizenzverträge zur Nutzung von Rechten handeln.

Wenn die Beteiligten ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, bestimmt sich das anwendbare Recht nach den Kollisionsregelungen des jeweiligen internationalen Privatrechts der beteiligten Staaten. Dieses ist weltweit nicht vereinheitlicht; in der Europäischen Union sind jedoch mit dem Schuldrechtsabkommen gleiche Grundsätze aufgestellt und inzwischen in den Mitgliedstaaten umgesetzt worden.

Sofern die Parteien nicht bereits ausdrücklich oder stillschweigend das Recht eines bestimmten Staates vereinbart haben, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Bei schuldrechtlichen Verträgen ist dies im Prinzip der Staat in dem die Vertragspartei ihren Sitz hat, die die den Vertrag charakterisierende Leistung erbringt. Wenn also ein deutscher Anwender eine französische Datenbank nutzt, unterliegt diese Beziehung folglich normalerweise französischem Recht.

Der Grundsatz der engeren Verbindung gilt ebenso bei allen sonstigen Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur, insbesondere für die Bewertung und Verfolgung von außervertraglichen Gesetzesverstößen etwa Wettbewerbs- und Markenrechtsverletzungen, widerrechtliche Eingriffe in Rechte Dritter, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Verursachung materieller Schäden.

Wenn die Informationen auf einem körperlichen Datenträger erfaßt ist und dieser mit seinem Inhalt den Charakter des Produktes prägt, kann anstelle von Nut-

zungsrechten Kaufrecht zur Anwendung kommen. Dies gilt insbesondere für Verzeichnisse und Programme auf CD oder Disketten.

Soweit ein Kaufvertrag über Waren im geschäftlichen Verkehr durch Vertragsparteien in verschiedenen Staaten abgeschlossen wird, findet häufig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, UNCITRAL-Kaufrecht, Wiener Kaufrecht) Anwendung.

Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz

Deutschland plant zur Zeit ein Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz des Bundes und einen Staatsvertrag über Mediendienste der Bundesländer (geplant für 1997), um den Multimedia-Bereich entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten umfassend zu regeln.

Online-Nutzungsverträge

Über die Einordnung von Verträgen zwischen Anbietern von Online-Diensten und den Nutzern dieser Dienste bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Zum Teil werden solche Verhältnisse als Dienstverträge oder Werkverträge, zum Teil aber auch als Mietverträge eingeordnet. Richtigerweise ist jeweils darauf abzustellen, was und wie geleistet werden soll. Schuldet der Diensteanbieter einen Erfolg, wie etwa bei der Übermittlung von E-Mails (sog. elektronische Post) oder der Erstellung und Einrichtung einer Homepage, ist Werkvertragsrecht anzuwenden. Stellt der Anbieter den Zugriff auf externe Ressourcen her, auf deren jeweilige Verfügbarkeit er in der Regel keinen Einfluß hat (etwa WWW-Server), kann vernünftigerweise nur das Bemühen geschuldet werden, so daß Dienstvertragsrecht anzuwenden ist. Wegen der Vielfältigkeit der Leistungen, die im Rahmen einer Vertragsbeziehung zwischen Anbieter und Nutzer von Online-Diensten geschuldet werden können, handelt es sich hier überwiegend um einen gemischten Vertrag. Die regelmäßig verwendete Bezeichnung "Nutzungsvertrag" folgt eher pragmatischen Erwägungen und kann daher nicht als Umschreibung eines bestimmten (gesetzlichen) Vertragstyps verstanden werden.

Abgrenzung der Leistungsgegenstände

Der Gegenstand der vertraglichen Leistung muß daher klar bestimmt werden, um den für die entsprechende Dienstleistung des Anbieters jeweils zutreffenden Vertragstyp möglichst genau zu charakterisieren und die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Leistungs-

verhältnis zutreffend ermitteln zu können. Die Notwendigkeit einer klaren Leistungsbeschreibung der Dienste wird insbesondere deutlich, wenn zu einzelnen rechtlichen Fragen keine oder nur unzureichende Vereinbarungen getroffen worden sind oder wenn sich bei Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen nachträglich die Unwirksamkeit bestimmter Klauseln und damit einzelner Vertragsabreden ergibt.

Rechteeinräumung und Schutzrechte Dritter

Da über Online-Dienste überwiegend fremde Leistungen und Werke verbreitet und genutzt werden, wird hiermit regelmäßig in bestimmte Verwertungsrechte der Urheber eingegriffen. Hier muß insbesondere der Nutzer bei Vertragsschluß genau darauf achten, welche Inhalte der Dienste-Anbieter tatsächlich als eigene anbietet. Mit einer Freistellungsklausel sollte er sich vertraglich absichern, daß der Anbieter auch im Besitz der Urheberrechte für die von ihm angebotenen Inhalte ist. Bei Verträgen über die Nutzung von Mailboxsystemen und Datenbanken ist zu beachten, daß nach der EG-Datenbankrichtlinie nunmehr auch Datenbanken als Ganzes hinsichtlich ihrer Anordnung und Auswahl urheberrechtlichen Schutz genießen, ungeachtet der daneben gegebenenfalls bestehenden individuellen Urheberrechte. Die Verträge müssen daher auch deutliche Aussagen zur Nutzungsrechtseinräumung seitens des Urhebers der Datenbank enthalten.

Bei Bereitstellung fremder Inhalte über den eigenen Netzservice des Online-Anbieters haftet der Nutzer selbst für die Beachtung der Urheberrechte, wenn er auf diese Inhalte Zugriff nimmt.

Will der Nutzer also nicht nur für den persönlichen Gebrauch Kopien erstellen und nutzen, muß er sich weitergehende Verwertungsrechte gesondert von dem Urheber übertragen lassen. Zustimmungspflichtig sind dabei alle Formen der Vervielfältigung, wie Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern, die Bearbeitung oder Umarbeitung, die Verbreitung, Vermietung und das Übersetzen von Daten, wenn diese persönliche schöpferische Leistungen Dritter sind. Über die bei der GEMA angesiedelte Clearingstelle Multimedia (CMM) kann Auskunft über die Werkberechtigten erlangt werden; die digitale Werkverwertung ist allerdings im allgemeinen noch nicht von den zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften üblicherweise geschlossenen Wahrnehmungsverträgen umfaßt.

In Frankreich fungiert die SESAM, die Dachorganisation der dortigen Verwertungsgesellschaften, als eine ähnliche zentrale Anlaufstelle.

Nachdem auch die Europäische Kommission in ihrem Grünbuch zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten vom 19.07.1995 die Einrichtung derartiger zentraler Anlaufstellen gefordert hat, dürften weitere nationale Zentralen entstehen und internationale Kooperationen eingegangen werden. Daneben stellt die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) auch Überlegungen an, einen weltweiten Identifizierungscode für digitale Werke einzuführen und damit einen sogenannten digitalen Fingerabdruck zu schaffen.

Will der Nutzer auf Inhaltsangebote Dritter zugreifen, die aus dem Ausland stammen, beurteilt sich der Urheberrechtsschutz nach dem deutschen Urheberrecht; umgekehrt richtet sich der urheberrechtliche Schutz des Nutzers für eigene Online-Angebote im Ausland nach dem betreffenden ausländischen Recht. Dieses Territorialitätsprinzip gilt nicht nur im deutschen Recht, sondern auch in allen ausländischen Rechtsordnungen.

Haftungsregelungen

Grundsätzlich haftet der Anbieter von Online-Diensten gegenüber dem Nutzer für die über seinen Netzservice vertriebenen Leistungen.

Dies gilt unter Umständen auch dann, wenn er auf die übermittelten Informationen und Inhalte keinen Einfluß hat, weil er aufgrund der Bereitstellung des Netzservices für die Verbreitung gegebenenfalls ein Mitverschulden trägt.

Unter diesem Aspekt ist dem Anbieter die Vereinbarung entsprechender Freizeichnungsklauseln zu empfehlen.

Ein Haftungsausschluß für Leistungen und Inhalte, die von dem Dienste-Anbieter selbst beeinflußt werden, ist jedoch unzulässig, möglich ist lediglich eine Haftungsbegrenzung. Nicht ausgeschlossen werden darf dabei die Haftung für vertragswesentliche Pflichten, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel

Hat einer der Vertragspartner, wie häufig, seinen Sitz im Ausland, sollten die Beteiligten das anwendbare Recht ausdrücklich vereinbaren. Eine solche Rechtswahlklausel ist immer vorrangig zu beachten. Nicht abgewichen werden darf dabei allerdings von Vorschriften, die nach dem Recht eines der betroffenen Länder zwingend sind. Bei Verbraucherverträgen findet grundsätzlich das Recht des Landes Anwendung, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde keine Regelung getroffen, kommen

die Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts zur Anwendung (s.o.). Da aber die Anknüpfung an die "engste Verbindung" nicht immer leicht oder eindeutig ist, sollte diese rechtliche Unsicherheit möglichst vermieden werden.

Derzeit bildet das "Multimedia-Recht" eher noch eine Spezialmaterie, in der nur wenige Gerichte Erfahrung gesammelt haben; insofern kann die Aufnahme einer Gerichtsstandsvereinbarung durchaus ratsam sein.

Darüber hinaus kann die Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens oder eines Schiedsgerichtsverfahrens anstatt eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten empfehlenswert sein. Als fachkundige Stelle zur Streitbeilegung steht in Deutschland die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (Melibocusstraße 52a, 60528 Frankfurt/Main) mit eigener Verfahrensordnung zur Verfügung.

15. August 1996

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Beate Seklejtuschuk, Ildiko Gaal, Yvona Rampákova, Theodor Kokkalas, Angela Moreton, Girana Anuman-Rajadon, Lijun Cao-Teuber

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.